

Richtlinie des Landes Tirol

zur Förderung der TAGESPFLEGE für betreuungs- und pflegebedürftige Personen in Tirol

Fassung vom: 08.03.2024

Für den Inhalt verantwortlich: Abteilung Pflege

1 Präambel

Die demographischen Entwicklungen einerseits und medizinische Fortschritte andererseits haben in den vergangenen Jahren zu einer verstärkten Nachfrage nach öffentlichen Pflegeleistungen geführt.

Die Bereithaltung von Tagespflegeplätzen ist ein wichtiger Baustein im Leistungsspektrum der extramuralen Pflegeangebote. Die Tagespflege für betreuungs- und pflegebedürftige Personen in Tirol dient zum einen der Aktivierung, Unterstützung und Pflege der Zielgruppe und zum anderen der Entlastung von pflegenden Angehörigen, die mit ihrer wertvollen Arbeit ein möglichst langes Verbleiben zu Hause gewährleisten.

Mit dieser nunmehr evaluierten Tagespflegemaßnahme wird das bisherige Leistungsspektrum erweitert und zielgerecht adaptiert, um speziell die pflegenden Angehörigen der Tiroler Bevölkerung zu entlasten.

Die Unterstützung derartiger Tagespflegemaßnahmen aus öffentlichen Mitteln ist auch im Leistungsangebot des Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetzes vorgesehen (§ 25 THPG).

2 Förderzweck und Zielsetzung

Diese Richtlinie regelt die Gewährung von Förderungen für die Versorgung von betreuungs- und pflegebedürftigen Personen im Rahmen der Tagespflege gemäß § 25 Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz (THPG). Die Tagespflege wird gleichermaßen von Alten- und Pflegeheimen mit aufrechter Leistungsvereinbarung mit dem Land Tirol gemäß § 16 THPG als auch von mobilen Pflege- und Betreuungsorganisationen mit einer entsprechenden Direktverrechnungsvereinbarung mit dem Land Tirol gemäß § 44 Abs. 2 THPG erbracht.

Das Ziel der Richtlinie des Landes Tirol zur Förderung der Tagespflege für betreuungs- und pflegebedürftige Personen in Tirol ist zum einen die Aktivierung, Unterstützung und Pflege der Zielgruppe und zum anderen die Entlastung von pflegenden Angehörigen, die mit ihrer wertvollen Arbeit ein möglichst langes Verbleiben zu Hause gewährleisten.

Durch die Richtlinie des Landes Tirol zur Förderung der Tagespflege für betreuungs- und pflegebedürftige Personen in Tirol soll die Wirkungsbreite der Tagespflege ausgebaut und gewährleistet werden.

Personen auf die das Tiroler Teilhabegesetz anzuwenden ist, sind von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Eine Doppelförderung ist gemäß § 17 Abs. 2 THPG nicht zulässig.

3 Zielgruppe

Förderungen der Tagespflege können nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel an betreuungs- oder pflegebedürftige Personen höheren Alters gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Tagespflege

- ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz (Stufe 1 bis 7) beziehen, oder

- kein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz beziehen, aber einen Pflegegeldantrag gestellt haben - ab dem Zeitpunkt der Zuerkennung des Pflegegeldes (Pflegegeldbescheid maßgeblich), oder
- kein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz beziehen, aber bei denen durch die pflegerische Leitung einer örtlich zuständigen Pflegeeinrichtung (zB Pflegedienstleitung einer mobilen Pflege- und Betreuungsorganisation mit Direktverrechnungsvereinbarung mit dem Land Tirol bzw. eines Alten- und Pflegeheimes mit Leistungsvereinbarung mit dem Land Tirol), im Rahmen einer Bedarfserhebung ein entsprechender Betreuungs- oder Pflegebedarf erhoben, dokumentiert und bestätigt wird,

und

- die zu Hause oder in Betreutem Wohnen leben und eigenständig ihrer Betreuung oder Pflege nachkommen oder durch die mobile Pflege, pflegende Angehörige oder einer 24-h-Betreuung unterstützt werden.

Ausgeschlossen sind Personen, die eine stationäre Pflegeeinrichtung nutzen.

4 Voraussetzungen für die Einbringung der Leistung Tagespflege

4.1 Leistungserbringer

Leistungserbringer der Tagespflege im Sinne dieser Richtlinie können Gemeinden und Gemeindeverbände, Orden, Träger oder Einrichtungen sein, die bereits ein anderes Angebot im Bereich der Pflege und Betreuung in Tirol anbieten bzw. betreiben (Wohn- und Pflegeheime, mobile Pflege- und Betreuungsorganisationen, Tagespflege, Kurzzeitpflege, qualifizierte Kurzzeitpflege) und dafür mit dem Land Tirol eine entsprechende Leistungsvereinbarung/Direktverrechnungsvereinbarung über die Erbringung und Verrechnung dieser Leistungen haben.

4.2 Allgemeine Voraussetzungen

Um das Angebot Tagespflege nach vorliegender Richtlinie erbringen und mit dem Land Tirol verrechnen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Abstimmung des Kontingentes und schriftliche Zustimmung innerhalb des Planungsverbandes nach den Vorgaben des jeweils gültigen Strukturplan Pflege
- Ansuchen um Genehmigung des Kontingentes bei der zuständigen Fachabteilung des Amt der Tiroler Landesregierung
- Prüfung der Übereinstimmung des Ausbaukontingentes laut Strukturplan Pflege und schriftliche Zuteilung der Tagespflegeplätze laut Strukturplan Pflege durch die zuständige Fachabteilung beim Amt der Tiroler Landesregierung
- Vorlage eines umfassenden Konzeptes bei der zuständigen Fachabteilung des Amt der Tiroler Landesregierung mit folgenden Inhalten:
- geplantes Leistungsangebot inklusive Leistungsumfang,
- Qualitätskriterien einschließlich Personal- und Raumkonzept (inkl. Planungsunterlagen digital in .pdf Format),
- Kostenkalkulation

4.2.1 Leistungsangebot Tagespflege

- Organisation eines strukturierten, abwechslungsreichen, bedarfsorientierten Tagesprogrammes inkl. der notwendigen Pflegemaßnahmen durch qualifizierte Fachkräfte
- Unterbringung und Verköstigung

- Möglichkeit der Mittagsruhe
- Sicherstellung und Organisation des Fahrtendienstes

4.2.2 Qualitätskriterien

Die Qualitätskriterien werden eingeteilt in Personalkriterien, Raumstrukturkriterien und Prozesskriterien.

4.2.2.1 Personalkriterien

In der Tagespflege ist entsprechend der Pflegebedürftigkeit der Besucher:innen ausreichend qualifiziertes Personal einzusetzen (zB DGKP, PA, PFA, HH, FSB-A, DSB-A, Ergotherapeuten im Mix). Die Pflegeaufsicht kann von der PDL des Trägers (Alten- und Pflegeheim oder mobile Pflege- und Betreuungsorganisationen) übernommen werden, eine 1:1- Betreuung ist nicht vorgesehen. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Vorbehaltstätigkeiten ausschließlich von dafür vorgesehenem, ausgebildetem Personal erbracht werden.

Das Tagesprogramm ist von einer dafür ausgebildeten Person jeweils für eine Woche im Voraus zu erstellen, abwechslungsreich zu gestalten und auf die Bedürfnisse der Besucher:innen abzustimmen. Zur Bereicherung des Tagesprogrammes ist das Engagement von ehrenamtlich tätigen Personen anzustreben.

4.2.2.2 Raumstrukturkriterien

Für die Tagespflege sind barrierefreie Räumlichkeiten nach den geltenden allgemeinen bautechnischen Vorschriften gemäß Tiroler Bauordnung idgF (TBO 2018) zur Verfügung zu stellen. Die Barrierefreiheit ist in dem von der Tagespflege umfassten Bereich zu gewährleisten und beinhaltet die horizontale und vertikale Erschließung der Räumlichkeiten sowie aller Gemeinflächen.

Folgende Räumlichkeiten sind für die Betreuung einer Tagespflege mindestens vorzuhalten:

- zumindest ein der Gruppengröße und der Anforderungen entsprechend angepasster Aufenthaltsraum inkl. eines Küchenblockes
- Sanitäräumlichkeiten (Pflegebad, barrierefreies WC)
- separater Ruheraum mit Vorhaltung eines Ruheplatzes für jede:n Besucher:in (zB Relaxsessel, Diwan, Betten oä)

4.2.2.3 Prozesskriterien

- Tagesstrukturierung:
Die Leistungserbringer haben Maßnahmen zur Aktivierung, Reaktivierung und Pflege zu setzen und den Tagesablauf den individuellen Bedürfnissen der Besucher:innen anzupassen. Die Integration und Übertragung der sozialen Lebensform der Besucher:innen in die Tagespflege hat einen wesentlichen Bestandteil darzustellen.
- Gruppengröße:
Die Gruppengröße ist mit 12 Besucher:innen begrenzt. Ab dem 13. Platz sind prinzipiell 2 Gruppen anzubieten. Die Personalausstattung ist pro Gruppe sowohl an die Größe als auch an das Niveau der Besucher:innen anzupassen.
In begründeten Fällen kann die Pflegedienstleitung die Gruppengröße auf bis maximal 15 Besucher:innen erweitern. Voraussetzung dafür ist eine schriftliche Begründung mit der Darlegung der wesentlichen Gründe, warum durch die Erweiterung der Gruppengröße das Personal nicht überfordert ist und die qualitative Pflege und Betreuung der Besucher:innen sichergestellt ist. Diese Begründung ist vor Aufnahme der zusätzlichen Besucher:innen an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Pflege zu übermitteln. Der zur Verfügung

stehende Raum muss sowohl über eine geeignete Größe als auch über eine entsprechend Anzahl an Ruhemöglichkeiten für eine vergrößerte Gruppe verfügen. Eine dauernde Anwesenheit von mehr als 12 Personen ist nicht vorgesehen.

- **Qualitätssicherung:**
Ein wesentliches Kriterium bilden die Inhalte des Konzeptes über die vorgesehene Pflege, Betreuung und Tagesgestaltung. Über die getätigten Pflegemaßnahmen sind gemäß dem GuKG schriftliche Aufzeichnungen (Pflegedokumentation) zu führen.
- **Kooperation:**
Die aktive Zusammenarbeit mit allen Systempartnern (zB Alten- und Pflegeheime, Anbieter von mobilen Pflege- und Betreuungsdiensten, Krankenhäusern, niedergelassenen Ärzten, Apotheken und dergleichen) muss gewährleistet sein. Ebenso sind An und Zugehörige sowie sonstige Bezugspersonen des anspruchsberechtigten Personenkreises (zB Erwachsenenvertretung) miteinzubeziehen. Regelmäßige Gespräche und Abstimmungen bzgl. des Gesundheitsverlaufes sind zu führen.

4.2.3 Öffnungszeiten

Die Tagespflege hat an mindestens drei Tagen pro Woche ganztägig zu öffnen, eine Begrenzung der Öffnungstage gibt es nicht. Auch eine Öffnung an den Wochenenden ist möglich, wenn die entsprechende Nachfrage besteht.

Die Tagespflege kann von den Besucher:innen ganztags (mindestens sieben Stunden inkl. Mittagessen) oder auch halbtags (mindestens vier Stunden inkl. Mittagessen) in Anspruch genommen werden.

4.2.4 Pflege- und Betreuungsvereinbarung

Zwischen dem Leistungserbringer und dem Förderungswerber ist eine schriftliche Pflege- und Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Die zuständige Fachabteilung stellt hierfür bei Bedarf ein Muster zur Verfügung.

5 Voraussetzungen für die Förderung der Tagespflege durch das Land Tirol

- Genehmigung des beantragten Kontingentes für Tagespflege aus dem jeweils aktuellen Strukturplan Pflege: die darin ausgewiesenen Kapazitätsobergrenzen bilden die Zielgrößen und die Grundlage für die Bedarfsprüfung und den Ausbau des Angebotes. Die Bedarfsprüfung und Genehmigung erfolgt durch die zuständige Fachabteilung beim Amt der Tiroler Landesregierung.
- Schriftliche Antragstellung auf Genehmigung der Leistung Tagespflege inklusive der unter 4. angeführten Unterlagen
- Genehmigung der Leistung Tagespflege durch die zuständige Fachabteilung beim Amt der Tiroler Landesregierung

6 Geförderte Leistung

Die gegenständliche Richtlinie umfasst die Förderung folgender Leistungen:

- Tagespflege laut der gegenständlichen Richtlinie in Alten- und Pflegeheimen mit aufrechter Leistungsvereinbarung mit dem Land Tirol
- Tagespflege laut der gegenständlichen Richtlinie betrieben von Einrichtungen der mobilen Pflege- und Betreuungsorganisationen mit Direktverrechnungsvereinbarung mit dem Land Tirol
- Entgeltliche Fahrtendienste, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Leistung Tagespflege stehen und entweder durch die Leistungserbringer selbst oder andere Dienstleister erbracht werden.

7 Anspruchsberechtigter Personenkreis

- Die Förderung nach der Richtlinie des Landes Tirol zur Förderung der Tagespflege für betreuungs- und pflegebedürftige Personen in Tirol kann betreuungs- und pflegebedürftigen Personen bei Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen gewährt werden:
- Österreichische Staatsbürgerschaft und/oder nach den geltenden Bestimmungen des Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetzes (THPG) idgF diesen gleichgestellten Personen
- Hauptwohnsitz in Tirol
- Bezug eines Pflegegeldes nach dem Bundespflegegeldgesetz der Stufen 1 – 7
- Personen ohne Pflegegeldbezug, welche einen Pflegegeldantrag gestellt haben, ab Zuerkennung des Pflegegeldes mittels positivem Bescheid, mit Beginn des auf die Antragstellung auf Pflegegeld folgenden Monats (rückwirkend)
- Personen ohne Pflegegeldbezug, bei welchen durch eine pflegerische Leitung der örtlich zuständigen Pflegeeinrichtung (zB mobile Pflege- und Betreuungsorganisation bzw. Alten- und Pflegeheim) im Rahmen einer Bedarfsprüfung ein entsprechender Betreuungs- oder Pflegebedarf erhoben, dokumentiert und bestätigt wird. Diese Erhebung und deren Dokumentation ist vom Leistungserbringer aufzubewahren und dem Land Tirol auf Verlangen vorzulegen.
- Personen ohne Pflegegeldbezug, bei welchen durch eine pflegerische Leitung der örtlich zuständigen Pflegeeinrichtung (zB mobile Pflege- und Betreuungsorganisation bzw. Alten- und Pflegeheim) im Rahmen einer Bedarfsprüfung auf Grund von sozialen Indikatoren ein zeitlich begrenzter Bedarf für den Besuch einer Tagespflegeeinrichtung erhoben wurde. Diese Erhebung und deren Dokumentation ist vom Leistungserbringer aufzubewahren und dem Land Tirol auf Verlangen vorzulegen.
- Betreuung und Pflege durch Angehörige und/oder durch mobile Pflege- und Betreuungsdienste und/oder einer 24-h-Betreuung im eigenen Haushalt oder in einem anderen Privathaushalt (inkl. Betreutes Wohnen)

8 Förderverfahren

Förderwerber ist der jeweilige Besucher der Tagespflege, wobei die Abwicklung der Förderung inkl. Beantragung über den Leistungserbringer erfolgt. Fördergeber ist das Land Tirol, wobei die Abwicklung durch die zuständige Fachabteilung beim Amt der Tiroler Landesregierung erfolgt.

Um die Gewährung der Förderung nach gegenständlicher Richtlinie ist vom Förderwerber im Wege über den Leistungserbringer anzusuchen. Der Leistungserbringer hat dabei hinsichtlich des Förderwerbers vor Beginn der Inanspruchnahme der Leistung Tagespflege folgende Daten zu erheben und diese im Sinne einer sicheren Übermittlung gemäß Datenschutz-Grundverordnung dem Land Tirol auf elektronischem Wege zu übermitteln:

8.1 Daten den Besucher der Tagespflege betreffend:

- Vor- und Zuname
- Sozialversicherungsnummer
- Geburtsdatum
- Wohnadresse bestehend aus Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
- Bezirk
- Staatsangehörigkeit
- Familienstand/Lebensumstände
- Pflegegeldbescheid

- pflegefachliche Bestätigung, wenn kein Pflegegeld beantragt bzw. genehmigt wurde
- pflegefachliche Bestätigung sozialer Indikation inkl. geplanten Zeithorizont
- Einkommensnachweis
- Von der Abt. Pflege für die Unterbringung in einer stationären Pflegeeinrichtung eines Ehepartners vorgeschriebene Zahlungen
- Ausgaben Selbstbehalte Mobile Pflege (durchschnittlicher Betrag der letzten 6 Monate)

8.2 Daten die Leistung Tagespflege betreffend:

- Art der Inanspruchnahme der Tagespflege (ganztags oder halbtags)
- Anzahl der Tage der Inanspruchnahme
- Anzahl der geplanten Fahrten

Ergänzend dazu ist der jeweilige Nettotarif für die Tagespflege bekannt zu geben, wobei der von der Landesregierung beschlossene Kostensatz die maximale Obergrenze der Kosten für die Tagespflege bildet. Liegt der von der Einrichtung festgesetzte Nettotarif unter diesem Kostensatz, so bildet dieser niedrigere Tarif die Ausgangsbasis für die Förderung nach gegenständlicher Richtlinie.

Auf Basis der Daten nach 8.1. und 8.2. wird vom Land Tirol eine Prüfung der Zulässigkeit einer Förderung für den jeweiligen Förderwerber durchgeführt.

Der Leistungserbringer hat jeweils bis spätestens sechs Monate nach Erbringung der Leistung die Abrechnung über die erbrachten Leistungen bei der zuständigen Fachabteilung im Amt der Tiroler Landesregierung einzubringen.

Dazu verrechnet der Leistungserbringer die erbrachten Leistungen pro Besucher abzüglich des für den jeweiligen Besucher auf Grund seines Einkommens errechneten Selbstbehaltes direkt auf elektronischem Wege (sichere Datenübermittlung gemäß DSGVO) mit dem Land Tirol. In dieser Abrechnung muss der dem Besucher in Rechnung gestellte Selbstbehalt ersichtlich sein. Der Leistungserbringer verrechnet dem jeweiligen Besucher im Namen des Landes Tirol den auf Basis dieser Richtlinie errechneten Selbstbehalt und vereinnahmt diesen für das Landes Tirol.

Die durch die Selbstbehalte der Besucher reduzierten Kosten trägt das Land Tirol zunächst zu 100%. Diese werden dann auf Grundlage der Bestimmungen nach dem Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetzes (THPG) zu 35% von den Gemeinden an das Land Tirol refundiert.

Nach Prüfung der vorgelegten Abrechnung erfolgt die Auszahlung der Förderung direkt an den Leistungserbringer.

9 Höhe der Förderung

Die Förderung des Landes für die Tagespflege beträgt maximal 90% der von der Tiroler Landesregierung landeseinheitlich festzusetzenden Netto-Kostensätze für Halb- und Ganztagsleistungen der Tagespflege. Diese Netto-Kostensätze verstehen sich als Höchstsätze. Sollte ein Leistungserbringer niedrigere Nettotarife festlegen, beträgt die Förderung des Landes maximal 90% dieses niedrigeren Satzes.

Zusätzlich kann pro Förderwerber für nachgewiesene, entgeltliche Fahrtendienste, die durch den Leistungserbringer oder andere Dienstleister erbracht werden, ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden. Die Höhe des Fahrtkostenzuschusses wird ebenfalls von der Tiroler Landesregierung festgelegt.

Die Förderung wird in voller Höhe bis zu einem Nettomonatseinkommen des Förderwerbers von maximal € 1.200,- pro Monat gewährt. Als Einkommen ist grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung (Pensionen, Zusatzpensionen, Versicherungsleistungen, Pacht- und Mieteinnahmen, Leibrenten, Fruchtgenuss etc.) der pflegebedürftigen Person anzusehen. Beim monatlichen Nettoeinkommen finden das 13. und 14. Monatsgehalt und das Pflegegeld keine Berücksichtigung; von der Abteilung Pflege vorgeschriebene Unterhaltsleistungen für Ehepartner, die in der stationären Pflege versorgt werden,

können einkommensmindernd in Abzug gebracht werden, ebenso wie die durchschnittlichen Selbstbehalte der letzten 6 Monate für mobile Pflege; im Gegenzug dazu werden keine monatlichen Fixausgaben in Abzug gebracht.

Liegt das Nettomonatseinkommen des Förderwerbers über € 1.200,--, dann erfolgt eine Reduzierung der vorgesehenen Förderung nach folgendem Modell:

Monatliches Nettoeinkommen	Maximale Förderhöhe vom festgesetzten Kostensatz
bis € 1.200,--	90 %
von € 1.200,01 bis € 1.450,--	80 %
von € 1.450,01 bis € 1.600,--	70 %
von € 1.600,01 bis € 1.750,--	60 %
von € 1.750,01 bis € 1.900,--	50 %
von € 1.900,01 bis € 2.050,--	40%
von € 2.050,01 bis € 2.200,--	30 %
von € 2.200,01 bis € 2.350,--	20 %
von € 2.350,01 bis € 2.550,--	10 %
ab € 2.550,01	keine Förderung

Der Fahrtkostenzuschuss ist von dieser Regelung nicht betroffen und wird jeweils zur Gänze vom Land Tirol übernommen. Wenn vom Leistungserbringer ein geringerer Tarif in Rechnung gestellt wird, dann ist der jeweilige Prozentsatz der Förderhöhe auch von diesem geringeren Tarif zu berechnen.

Die Förderung für die Tagespflege wird maximal 260 mal pro Kalenderjahr gewährt. Die Verrechnung erfolgt zwischen dem Leistungserbringer und dem Land Tirol direkt.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt im Nachhinein. Die den einzelnen Förderwerbern zustehenden Förderbeträge werden zunächst zu 100% vom Land Tirol getragen und direkt an den Leistungserbringer überwiesen. Die vom Land erbrachte Förderleistung wird auf Grundlage der Kostentragungsbestimmung nach § 32 Abs. 2 Tiroler Heim und Pflegeleistungsgesetz (THPG) von den Gemeinden an das Land Tirol refundiert. Der vom Förderwerber zu tragende Selbstbehalt zur Leistung Tagespflege ist dem Förderwerber direkt vom Leistungserbringer in Rechnung zu stellen.

Sonderfall Steigerung Selbstbehalt von 2023 auf 2024:

Steigt der Selbstbehalt für den oder die KlientIn vom Jahr 2023 gegenüber dem Jahr 2024 um mehr als 30%, kann von den Einrichtungen nachstehende Förderung mit dem Land Tirol abgerechnet werden. Diese Regelung gilt für das Kalenderjahr 2024 und ist auf Angebote der Tagespflege, die im Kalenderjahr 2024 erbracht werden, beschränkt.

Prozentuelle Steigerung des Selbstbehaltes gegenüber dem Jahr 2023	Härtefallförderung der Steigerung in Prozent Variante 2
über 60%	60%
50% bis 59%	50%

40% bis 49%	40%
30% bis 39%	30%

Kann sich eine pflegebedürftige Person einen Besuch der Tagespflege aus finanziellen Gründen nicht oder nicht im erforderlichen Ausmaß leisten, kann dies als Härtefall an die Abteilung Pflege gemeldet werden. Die Entscheidung zur Gewährung einer zusätzlichen Förderung ergeht unter Berücksichtigung der gesamten finanziellen Rahmenbedingungen im Einzelfall.

Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

10 Umsatzsteuer

Das Land Tirol übernimmt für die im Rahmen der Förderung nach dieser Richtlinie unterstützten Leistungen einer Tagespflege für Bundespflegegeldbezieher:innen die Umsatzsteuer des nachgewiesenen Rechnungsbetrages. Dies gilt auch für jene Fälle, in denen die pflegebedürftige Person noch kein Pflegegeld bezieht, sofern für diese Person zumindest bereits ein Antrag auf Gewährung eines Bundespflegegeldes gestellt wurde.

11 Aufsicht

Das Land Tirol ist jederzeit dazu berechtigt, die nach dem vorgelegten und genehmigten Konzept zu erbringende Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sowohl vor Ort zu überprüfen als auch sich Dokumentationen dazu jederzeit vorlegen zu lassen.

Der Leistungserbringer hat die nach gegenständlicher Richtlinie zu erhebenden Daten, Dokumentationen und Gebarungsunterlagen sowie die abzuschließenden Pflege- und Betreuungsvereinbarung mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

Der Leistungserbringer hat dem Land Tirol nach Aufforderung Daten über die erbrachten Leistungen sowie über das beschäftigte Personal nach vorgegebener Systematik im Wege einer sicheren Übermittlung gemäß Datenschutz-Grundverordnung zu übermitteln.

Das Land Tirol ist berechtigt, in die Gebarung, in die Dokumentation sowie in die zu führenden schriftlichen Aufzeichnungen (zB Leistungsdaten, persönliche Daten der Besucher:innen, Personaldaten und Pflege- und Betreuungsvereinbarung, abgeschlossen zwischen dem Leistungserbringer und dem Förderwerber, und dergleichen) betreffend der Leistung Tagespflege sowohl vor Ort als auch auf Wunsch im Amt der Tiroler Landesregierung Einsicht zu nehmen und diese zu prüfen.

12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.04.2024 in Kraft.

Diese Richtlinie liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung zur Einsichtnahme auf und ist auf der Homepage des Amtes der Tiroler Landesregierung unter ([Gesetze, Verordnungen und Richtlinien | Land Tirol](#)) veröffentlicht.

Soweit in dieser Richtlinie personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich – soweit dies inhaltlich in Betracht kommt – auf Frauen und Männer in gleicher Weise.